

LEGENDE

BauGB 86 ● BauNVO 90 ● PlanzV 90

● ART DER BAULICHEN NUTZUNG § 1 (2) BauNVO

MD DORFGEBIET § 5 BauNVO

● MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

§§ 16 (2), (3) 2, 17 (1), 18, 19, 20 BauNVO

GRZ GRUNDFLACHENZAHL

GFZ GESCHOSSFLACHENZAHL

II+D ANZAHL DER VOLLGESCHOSSE

WH WANDHOHEN $\frac{m}{ft}$ ★

3,7 m – 6,5 m BEI DIREKT AN DER STRASSE STEHENDEN

WOHNGEBAUDEN

4,5 m – 6,5 m FÜR ZUR STRASSE HIN ORIENTIERTE WÄNDE BEI

RÜCKWÄRTIGEN, TRAUFSÄNDIGEN GEBAUDEN

4,5 m – 8,5 m FÜR ZUM TAL HIN ORIENTIERTE WÄNDE BEI

RÜCKWÄRTIGEN, TRAUFSÄNDIGEN GEBAUDEN

MAX 2,8 m BEI GARAGEN UND UNBEWOHNTE NEBENGEBAUDEN

ZWISCHEN VORDERHAUS UND RÜCKWÄRTIGEM

SCHNEUNGEBAUDE

● BAUWEISE § 22 (4) BauNVO

b BESONDERE BAUWEISE

o OFFENE BAUWEISE

● ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHEN § 23 BauNVO

BAULINIE

BAUGRENZE

● SONSTIGE FESTSETZUNGEN

EFH ERDGESCHOSSFUSSBODENHOHE $\frac{m}{ft}$ ★ 0,4 m – 0,9 m

SD SATTELDACH

KWD KRUPPELWALMDACH

HWD HALBWALMDACH

PD PULTDACH

DA DACHNEIGUNGEN, DACHÜBERSTÄNDE, DACHAUFBAUTEN, ★
DACHFLÄCHENFENSTER, DACHEINSCHNITTE, DACHMATERIALIEN $\frac{m}{ft}$

RI RICHTUNG DER FIRSLINIE

● GRENZEN

— GRENZE DES RAUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS

— BESTEHENDE GRUNDSTÜCKSGRENZE

— ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG

— STRASSENABGRENZUNGSLINIE

● SONSTIGES

▨ BESTEHENDES GEBAUDE

▨ VOM PLANVERFASSER EINGEMESSENES GEBAUDE

OHNE KATASTERMASSIGEN GENAUIGKEITSGRAD

D DENKMALGESCHÜTZTES GEBAUDE (NACHRICHLICHE ÜBERNAHME)

○ ○ ○ ○ FUSS- UND RADWEG

● FLACHE FÜR VERSORGENSANLAGEN

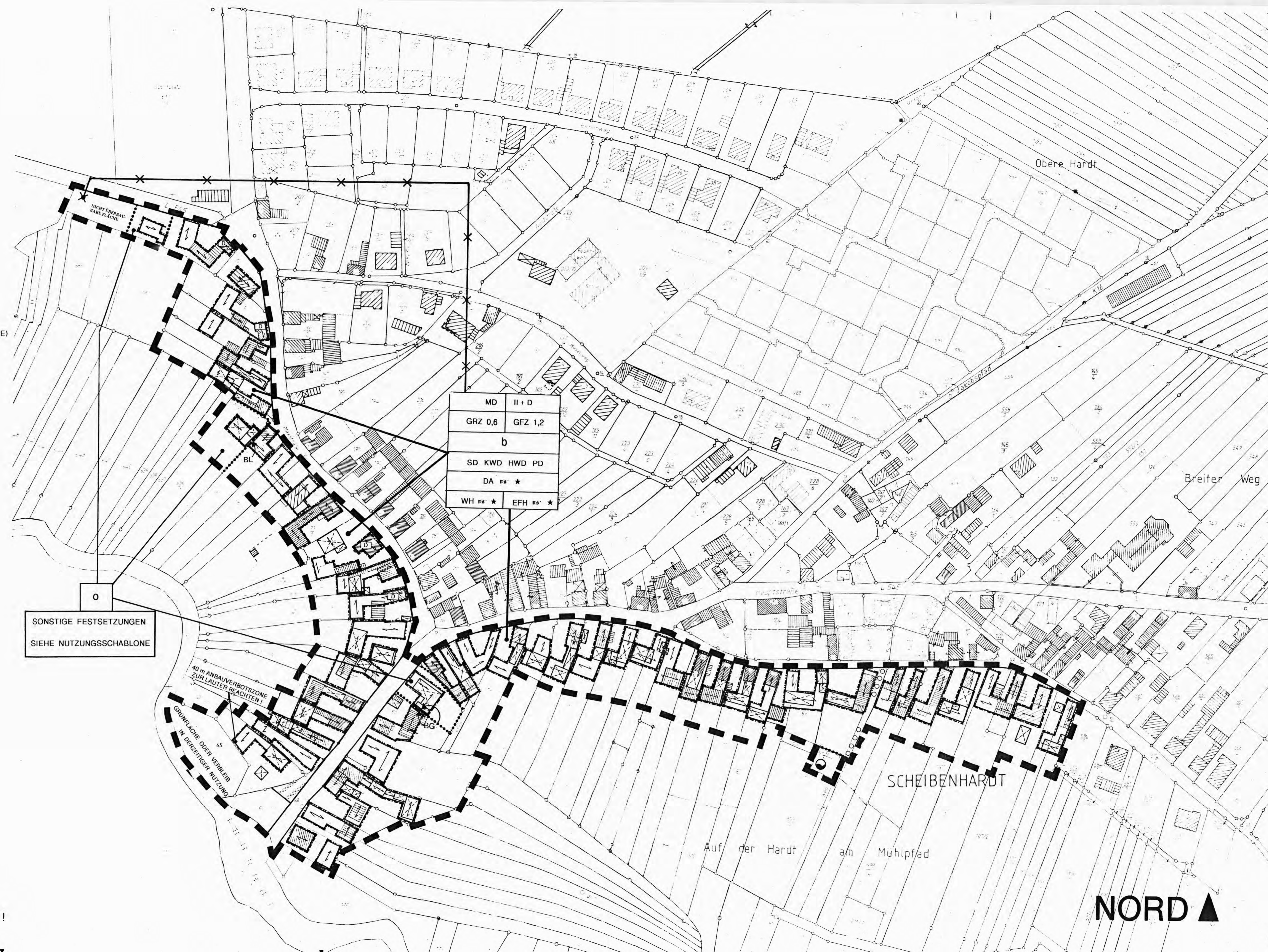
□ OFFENTLICHE PARKFLÄCHE

BG BAUGRENZE

BL BAULINIE

BEZUGSPUNKTE FÜR HÖHENANGABEN SIND DIE
ZUM ZEITPUNKT DER PLANERSTELLUNG
VORHANDENEN GEWACHSENEN BÖDEN

★ SIEHE UNBEDINGT TEXTLICHE FESTSETZUNGEN !



VERFAHRENSVERMERKE

1. DER GEMEINDERAT HAT AM 16.06.1992 NACH § 2 ABS. 1 SATZ 2 BAUGB DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANS BESCHLOSSEN.
2. DER BESCHLUSS, DEN BEBAUUNGSPLAN AUFZUSTELLEN, IST NACH § 2 ABS. 1 SATZ 2 BAUGB AM 03.07.1992 IM AMTSBLATT NR. 27/92 ORTSBÜBLICH BEKANNT GEMACHT WORDEN.
3. DIE BÜRGERBERTEILIGUNG NACH § 3 ABS. 1 BAUGB ERFOLGTE AM 27.11.1992 IN FORM EINER BÜRGERVERSAMMLUNG. DIE BEKANNTMACHUNG HIERZU WAR IM AMTSBLATT NR. 47/92 AM 20.11.1992 ERFOLGT.
4. DIE VON DER PLANUNG BETROFFENEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE SIND NACH § 4 BAUGB ÜBER DIE PLANUNG MIT SCHREIBEN VOM 23.04.1993 UNTERRICHTET UND ZUR ABGABE VON STELLUNGNAHMEN AUFGEFORDERT WORDEN.
5. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANS MIT BEGRÜNDUNG IST NACH § 3 ABS. 2 SATZ 1 BAUGB IN DER ZEIT VOM 14.06.1994 BIS 13.07.1994 ÖFFENTLICH AUSGELEGT WORDEN. ART UND DAUER DER AUSLEGUNG SIND NACH § 3 ABS. 2 SATZ 2 AM 03.06.1994 IM AMTSBLATT NR. 22/94 MIT DEM HINWEIS ÖFFENTLICH BEKANNT GEMACHT WORDEN, DASS WAHREND DER AUSLEGUNG BEDENKEN UND ANREGUNGEN VORBRACHT WERDEN KÖNNEN.
6. DIE TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE SIND NACH § 3 ABS. 2 SATZ 3 BAUGB MIT SCHREIBEN VOM 01.06.1995 VON DER AUSLEGUNG BENACHRICHTIGT WORDEN.
7. DIE FRISTMASSE VORGEBRACHTEN BEDENKEN UND ANREGUNGEN SIND VOM GEMEINDERAT IN DER SITZUNG VOM 09.05.1995 PRÜFT WORDEN. DAS ERGEBNIS IST DIENSTAGS, DIE BEDENKEN UND ANREGUNGEN VORGEBRACHT HABEN MIT SCHREIBEN VOM 11.05.1995 MITGETEILT WORDEN.
8. DER GEMEINDERAT HAT DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANS (PLANZEICHNUNG, ZEICHNER-ERLÄUTERUNG UND TEXTFESTSETZUNGEN) NACH § 10 BAUGB IN DER SITZUNG VOM 09.05.1995 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN UND DEN INHALT DER SATZUNG GEBILLIGT.

J. Care 10. Juli 95
ORTSBÜRGERMEISTER DATUM

9. DER ALS SATZUNG BESCHLOSSENE ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANS IST DER KREISVERWALTUNG GERMERSHEIM NACH § 11 ABS. 1 BAUGB AM 14.07.95 ANGELEGT WORDEN.
10. DIE KREISVERWALTUNG GERMERSHEIM HAT MIT VERFÜGUNG VOM 02.08.95 MITGETEILT, DASS SIE KEINE VERLETZUNG VON RECHTSVORSCHRIFTEN GELTEND MACHEN WIRD.
11. DER BEBAUUNGSPLAN IST AM 04.08.95 VOM ORTSBÜRGERMEISTER ALS SATZUNG ZUM ZWECKE DER ÖRTSÜBLICHEN BEKANNTMACHUNG NACH § 12 ABS. 1 BAUGB AUSGEFERTIGT WORDEN. VORSTEHENDE SATZUNG WIRD HERMIT AUSGEFERTIGT.

J. Care 1. Sep. 95
ORTSBÜRGERMEISTER DATUM

12. DIE DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS IST NACH § 12 BAUGB AM 08.08.95 DURCH AMTSBLATT NR. 34/95 MIT DEM HINWEIS DARAUF BEKANNT GEMACHT WORDEN, WO DER BEBAUUNGSPLAN VON JEDERMANN EINGESEHEN WERDEN KANN.

J. Care 8. Sep. 95
ORTSBÜRGERMEISTER DATUM

ORTSGEMEINDE SCHEIBENHARDT / PFALZ

Anzeige gemäß § 11 Abs. 3 BauGB
Es werden keine Bedenken wegen
Rechtsverletzung erhoben.
Az.: 610-13/HAG
Germersheim, den 02.08.1995
Kreisverwaltung
-Untere Bauaufsichtsbehörde-
Dr. Hildberg, Dr. Göck
1. Kreisbeigeordneter

BEBAUUNGSPLAN

> ALTORTBEREICH I <

Plansatz stimmt mit
bekanntgemachten Unter-
lagen überein.
Hagenbach, den 14. Sep. 95
Verb. Gg. Verwaltung
Im Auftrage

RECHTSPLAN M 1:1.000
AUFGESTELLT APRIL 1993

STAND MAI 1995
GEÄNDERT AUGUST 1995

PLANUNGSBURO DIPL.-ING. REINHARD H. LIED
HAUPTSTR. 3 • 6741 STEINWEILER
TELE 06349 FON 3034 FAX 3035

